

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
hier: Antrag des Amtes 69 vom 21.04.2015 zur Besetzung der
Stelle 4155 / Funktion technische/r Sachbearbeiter/in

Der beigelegte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Seit dem Wechsel der ehemaligen Stelleninhaberin am 01.07.2014 auf eine andere Stelle der Stadtverwaltung Schwerin ist die Stelle 4155 unbesetzt. Die Stelle wird innerhalb des Amtes für Verkehrsmanagement aus dem Sachgebiet Ausbau- und Erschließungsbeiträge in die Abteilung Verkehrsplanung verlagert. Sie dient der Kompensation von Arbeitszeitreduzierungen der technischen Sachbearbeitung, nimmt entsprechende technische Aufgaben wahr und wird mit 0,75 VZÄ ausgewiesen.

Auf Grund der erforderlichen Qualifikation der Stelleninhaberin resp. des Stelleninhabers wird die interne und externe Besetzung der Stelle organisatorisch befürwortet.



Leiter des Fachbereiches für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird ☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt.

Schwerin, 6.5.15

.....
Angelika Gramkow



OKZ	Planstelle/Bezeichnung
69.2	4155 / technische(r) Sachbearbeiter(in)

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die Abteilung Verkehrsplanung (69.2) besteht aus 5 Stellen – Abteilungsleitung, 2 technische Sachbearbeiter(innen), 2 technische Mitarbeiter(innen).

Die Stelleninhaberin einer technischen Sachbearbeiterstelle hat auf Grund ihres Gesundheitszustandes eine Reduzierung ihrer Wochenarbeitszeit auf 25 Stunden beantragt. Neben dieser Stelle arbeiten zwei weitere Stelleninhaber/-innen dieser Abteilung in Teilzeit.¹ Das Gesamtdefizit der drei Arbeitszeitreduzierungen beläuft sich auf 0,575 VZÄ.

Es besteht die Gefahr, dass die gemäß § 11 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg - Vorpommern, § 1 Abs. 3, 6 Nr. 9 Baugesetzbuch und § 2 Abs. 1, 2 Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern pflichtige Aufgabe der Verkehrsplanung durch die beantragte Reduzierung nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden kann. Wesentliche Bestandteile dieser Tätigkeit sind die Zuarbeiten zu den Teilkonzepten der generellen mittel- und langfristigen Gesamtverkehrskonzeption aus der Sicht der Straßenplanung, der Radverkehrsplanung und des ruhenden Verkehrs, dessen Umsetzung in Einzelplanungen und die Gestaltung von Verkehrsknotenpunkten und Lichtsignalanlagen.

Die Stundenreduzierung führt ferner dazu, dass auf der Ebene der technischen Sachbearbeitung eine stetige Vertretung speziell im Urlaubs- und Krankheitsfall nicht gewährleistet werden kann.

Um die Arbeitsfähigkeit der Abteilung 69.2 nicht zu gefährden und den laufenden Dienstbetrieb sicherzustellen, hat das Amt für Verkehrsmanagement die seit 01.07.2014 unbesetzte Stelle 4155 in die Abteilung verlagert.² Die Stelle dient als Kompensation der Stundenreduzierungen, wird entsprechend mit 0,75 VZÄ ausgewiesen und nimmt Aufgaben der technischen Sachbearbeitung wahr.

Um eine zeitnahe Besetzung der Stelle zu erwirken, wird auf Grund der zur Aufgabenwahrnehmung benötigten Qualifikation sowohl die interne als auch die externe Nachbesetzung der Stelle organisatorisch befürwortet.

¹ Abteilungsleitung: 0,125 VZÄ; technische Mitarbeiter(in): 0,075 VZÄ

² Die Stelle 4155 stammt aus dem Sachgebiet Ausbau- und Erschließungsbeiträge (69.3.2). Die ehemalige Stelleninhaberin ist zum 01.07.2014 in das Amt 14 gewechselt.